



## **GEMEINDE BERGHEIM**

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

### **Bebauungsplan Bergheim Süd II**

#### **Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Stand: 23.05.2025

Projekt-Nr.: 3033.022

#### **Auftraggeber:**

#### **Gemeinde Bergheim**

Tilly-Park 1a

86633 Neuburg

Telefon: 08431 – 6719-0

Fax: 08431 – 6719-40

E-Mail: [verwaltung@vg-neuburg.de](mailto:verwaltung@vg-neuburg.de)

#### **Entwurfsverfasser:**

#### **WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH**

Hohenwarter Str. 124

85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: [info@wipflerplan.de](mailto:info@wipflerplan.de)

Bearbeitung:

Sabine Korch,

M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Datengrundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Methodisches Vorgehen</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung</b> .....	<b>6</b>
4.1	Beschreibung und Lage.....	6
4.2	Schutzgebiete, Biotope und ASK.....	10
<b>5</b>	<b>Wirkung des Vorhabens</b> .....	<b>10</b>
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	10
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	11
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>12</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	12
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) .....	12
<b>7</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>13</b>
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	13
7.1.2	Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie .....	13
7.1.2.1	Säugetiere .....	14
7.1.2.2	Reptilien .....	14
7.1.2.3	Amphibien .....	14
7.1.2.4	Fische.....	15
7.1.2.5	Libellen.....	15
7.1.2.6	Schmetterlinge .....	15
7.1.2.7	Weichtiere .....	15
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	15
7.2.1	Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten.....	17
7.2.2	Planungsrelevante Vogelarten im UG.....	18
7.2.3	Planungsrelevante Vogelarten angrenzend an das UG .....	19

7.3	Sonstige Arten.....	19
<b>8</b>	<b>Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>20</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ausschnitt aus dem BayernAtlas (ohne Maßstab, Planungsgebiet rot umgrenzt) .....	4
Abb. 2:	Gebäudebestand (Blick Richtung Südwesten, 15.05.2024) .....	6
Abb. 3:	Gebäudebestand (Blick Richtung Nordwesten, 02.05.2024) .....	6
Abb. 4:	Gebäudebestand (Blick Richtung Südwesten, 03.04.2024) .....	7
Abb. 5:	Gebäudebestand (Blick Richtung Westen, 03.04.2024).....	7
Abb. 6:	Gebäudebestand entlang des Fährwegs (Blick Richtung Norden, 24.04.2024) .....	7
Abb. 7:	Gebäudebestand (Blick Richtung Nordwesten, 24.04. 2024) .....	7
Abb. 8:	Gebäudebestand (Blick Richtung Westen, 24.04.2024).....	7
Abb. 9:	Gebäude- und Gehölzbestand (Blick Richtung Südwesten, 15.05.2024) .....	7
Abb. 10:	Fährweg (Blick Richtung Süden, 24.04.2024).....	8
Abb. 11:	Grün- bzw. Freifläche (Blick Richtung Südwesten, 02.05.2024) .....	8
Abb. 12:	Grün- bzw. Freifläche (Blick Norden, 02.05.2024) .....	8
Abb. 13:	Grün- bzw. Freifläche und Feldflur (Blick Richtung Nordwesten, 02.05.2024) .....	8
Abb. 14:	Flurweg (Blick Richtung Norden, 02.05.2024).....	8
Abb. 15:	Feldflur (Blick Richtung Westen, 24.04.2024) .....	8
Abb. 16:	Weide (Blick Richtung Nordosten, 02.05.2024) .....	9
Abb. 17:	Gebäude- und Gehölzbestand (Blick Richtung Südosten, 15.05.2024) .....	9
Abb. 18:	Gebäude- und Gehölzbestand (Blick Richtung Osten, 15.05.2024) .....	9
Abb. 19:	Gebäude- und Gehölzbestand (Blick Richtung Südosten, 15.05.2024) .....	9
Abb. 20:	Gebäudebestand (Blick Richtung Süden, 24.04.2024) .....	9
Abb. 21:	Gebäudebestand (Blick Richtung Südosten, 24.04.2024).....	9
Abb. 22:	Gebäudebestand (Blick Richtung Südosten, 24.04.2024).....	10
Abb. 23:	Gebäudebestand und Freiflächen (Blick Richtung Südosten, 24.04.2024) .....	10
Abb. 24:	Reviere saP-relevanter Vogelarten (Dg: Dorngrasmücke, Fe: Feldsperling, H: Haussperling, St: Schafstelze und Sti: Stieglitz) .....	17

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Am südlichen Ortsrand des Hauptortes Bergheim (Landkreis Neuburg - Schrobenhausen) und im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen möchte die Gemeinde mit

der Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung eines Misch- und Gewerbegebiets schaffen.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem BayernAtlas (ohne Maßstab, Planungsgebiet rot umgrenzt)

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen ist.

Die artenschutzrechtlichen Belange potenziell oder sicher betroffener Arten werden nachfolgend diskutiert.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Lebensstätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollte es durch die geplante Maßnahme zu Verstößen gegen die genannten Verbote kommen können, werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

Sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) notwendig, sind diese im Bebauungsplan festzusetzen.

## 2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der saP zum Bebauungsplan „Bergheim Süd II“ herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (BayernAtlas, Abfrage 15.05.2025)
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen<sup>1</sup> (Online-Abfrage)
- Bebauungsplan „Bergheim Süd II, ohne Maßstab (WipflerPLAN, Stand: 14.05.2025)
- Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrechtlichen Strukturen und Arten am 03.04.2024, 24.04.2025, 02.05.2024, 15.05.2024 sowie 29.05.2024 (durch Stefanie Edinger-Beuschel, Landschaftsarchitektin)

## 3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) mit dem Stand von 08/2018 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ sowie der „Arbeitshilfe ‚Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf‘“ vom Bay. LfU mit dem Stand von 02/2020.

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen (verfügbar in der Internet Arbeitshilfe des LfU).

Es soll geprüft werden, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Tierarten bzw. Standorte der pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Im Hinblick auf das Störungsverbot liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (LANA 2010).

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wird im ersten Schritt einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung mittels Abschichtung (Relevanzprüfung) ermittelt. Die Arten, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind für die weiteren Prüfungsschritte nicht relevant. Im zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten Bestandsermittlungen im Gelände durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Landesamt für Umwelt: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=185&typ=landkreis> (Stand 22.05.2024)

Zur Erfassung der Brutvögel fanden fünf Tagesbegehungen zwischen April und Mai statt. Die Kartierungen wurden ausschließlich bei günstigen Bedingungen nach fachlichen Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt. Bei der Kartierung wurde auch auf die Eignung von Bäumen als Habitatbäume (Baumhöhlen und -spalten, vorhandene Nisthilfen) geachtet. Die Beobachtung erfolgte vom Boden aus mit Hilfe eines Fernglases.

## 4 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung

### 4.1 Beschreibung und Lage

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde Bergheim beidseits des Fahrenwegs. Auf diesen Flächen ist bereits (z. T. gewerblich genutzter) Gebäudebestand einschließlich versiegelter Verkehrsflächen vorhanden. Im Süden befindet sich eine Grünfläche mit einzelnen Bäumen und Strauchgruppen.

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst (im Hinblick auf eine mögliche Kulissenwirkung) jedoch weiträumiger auch angrenzende Flächen. Das UG besteht somit ebenfalls aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.

Im Südosten (mit Blickrichtung Donau) wird vorrangig Raps, im Osten Getreide und Mais und im Westen ebenfalls Getreide, Raps und Kartoffeln angebaut.

Das UG wird von einer Freileitung in Ost-West-Richtung durchschnitten. Westlich des Fahrenwegs und nördlich dieser Leitung wurden mutmaßlich Erbsen / Kartoffeln und eine Klee(gras)mischung eingesät.

Ebenfalls nördlich der Freileitung liegt ein eingezäunte Obstwiese, die von Rindern beweidet wird. Eine weitere Wiesenfläche schließt nördlich an.

Nachfolgend einige Bilder des Planungsgebietes:



Abb. 2: Gebäudebestand (Blick Richtung Südwesten, 15.05.2024)



Abb. 3: Gebäudebestand (Blick Richtung Nordwesten, 02.05.2024)



*Abb. 4: Gebäudebestand (Blick Richtung Südwesten, 03.04.2024)*



*Abb. 5: Gebäudebestand (Blick Richtung Westen, 03.04.2024)*



*Abb. 6: Gebäudebestand entlang des Fährwegs (Blick Richtung Norden, 24.04.2024)*



*Abb. 7: Gebäudebestand (Blick Richtung Nordwesten, 24.04. 2024)*



*Abb. 8: Gebäudebestand (Blick Richtung Westen, 24.04.2024)*



*Abb. 9: Gebäude- und Gehölzbestand (Blick Richtung Südwesten, 15.05.2024)*



Abb. 10: Führenweg (Blick Richtung Süden, 24.04.2024)



Abb. 11: Grün- bzw. Freifläche (Blick Richtung Südwesten, 02.05.2024)



Abb. 12: Grün- bzw. Freifläche (Blick Norden, 02.05.2024)



Abb. 13: Grün- bzw. Freifläche und Feldflur (Blick Richtung Nordwesten, 02.05.2024)



Abb. 14: Flurweg (Blick Richtung Norden, 02.05.2024)



Abb. 15: Feldflur (Blick Richtung Westen, 24.04.2024)



*Abb. 16: Weide (Blick Richtung Nordosten, 02.05.2024)*



*Abb. 17: Gebäude- und Gehölzbestand (Blick Richtung Südosten, 15.05.2024)*



*Abb. 18: Gebäude- und Gehölzbestand (Blick Richtung Osten, 15.05.2024)*



*Abb. 19: Gebäude- und Gehölzbestand (Blick Richtung Südosten, 15.05.2024)*



*Abb. 20: Gebäudebestand (Blick Richtung Süden, 24.04.2024)*



*Abb. 21: Gebäudebestand (Blick Richtung Südosten, 24.04.2024)*



Abb. 22: Gebäudebestand (Blick Richtung Südosten, 24.04.2024)



Abb. 23: Gebäudebestand und Freiflächen (Blick Richtung Südosten, 24.04.2024)

## 4.2 Schutzgebiete, Biotop und ASK

Das UG weist weder ein Schutzgebiet noch ein Schutzobjekt gemäß BayNatSchG auf. Europäische und nationale Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet etc.) sind von der Planung nicht betroffen. Amtlich kartierte Biotopflächen liegen ebenfalls nicht vor.

In der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) liegt östlich angrenzend ein Fundpunkt. Dabei handelt es sich um den Nachweis der Kornblume (*Cyanus segetum*), Fundjahr 2022. Weitere Fundpunkte sind in der näheren Umgebung nicht bekannt.

## 5 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können (vgl. BfN 2022).

### 5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die mit dem Bau von Gebäuden sowie durch die Anlage von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen verbundenen Störungen werden Tiere vorübergehend beeinträchtigt.

- Funktionsverlust/-beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetation bzw. Vegetationsdecke im Eingriffsbereich
- temporäre Flächenbeanspruchung
- erhöhte Lärmentwicklung
- temporär begrenzte Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr

- Flächeninanspruchnahme

In Folge der genannten Punkte kann es zu temporären Verlusten bzw. Störungen von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungsgebieten oder Verbundhabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

## 5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die geringfügige Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Durch die geringe Flächeninanspruchnahme geht Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere verloren. Damit einher gehen Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung. Durch die erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Plangebiets sind betriebsbedingt negative Auswirkungen auf Insekten zu erwarten. Diese sollen durch ein insektenverträgliches Beleuchtungskonzept (gelbliches Licht, geringe Abstrahlung in die umgebende Landschaft und nach oben) minimiert werden.

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme/ Überbauung im Bereich des geplanten Baugebietes samt infrastruktureller Einrichtungen
- Verlust von Lebensräumen wildlebender Tiere (Versiegelung, Überbauung, Entfernen der Vegetation bzw. Vegetationsdecke)
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushalts

Durch die genannten anlagenbedingten Wirkprozesse werden angrenzende Flächen mit potenzieller Habitategnung für diverse Tierarten dauerhaft beeinträchtigt und umgestaltet. Dadurch kann es zum Funktionsverlust bzw. der Entwertung von Habitaten kommen. Ebenso können potenzielle Wanderkorridore beeinträchtigt werden.

## 5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zuge des Nutzungsaufnahme des Baugebietes kommt es zu einem geringen neuen Verkehrsaufkommen, zu Beunruhigungen durch Menschen etc. Damit verbunden sind erhöhte Lärmemissionen sowie die Störung durch Beleuchtung.

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zu Scheueffekten von störungsempfindlichen Tierarten kommen. Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch Zerschneidung bleiben bestehen.

- erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Fahrzeuge
- erhöhte Lärmemission
- Störung durch Beleuchtung
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zur Störung von Nahrungshabitaten, störungsempfindlichen Tierarten, Fortpflanzungsstätten oder potenziellen Verbundkorridoren im Umfeld kommen. In weiterer Folge kann es dadurch zu einem möglichen Verlust potenzieller Funktionsbeziehungen für sensible Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld kommen.

## **6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **6.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

#### **V1: Zeitliche Beschränkung der Gehölzfällung**

Gehölzfällungen dürfen lediglich zwischen 1.10. und 28.02., außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September), durchgeführt werden.

#### **V2: Zeitliche Beschränkung des Gebäudeabrisses**

Gebäudeabriss dürfen lediglich zwischen 1.10. und 28.02., außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September), durchgeführt werden.

#### **V3: Überprüfung der Gebäude vor Abriss**

Vor einem Gebäudeabriss hat eine Überprüfung der Gebäude auf Fledermausbesatz zu erfolgen. Ist eine Betroffenheit gegeben, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität zu treffen, damit es zu keiner Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kommt. Diese Maßnahmen sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde Pfaffenhofen a.d. Ilm abzustimmen.

#### **V4: Einfriedungen**

Einfriedungen sind als transparente und sockellose Zäune, mit einem Abstand zum Boden von mindestens 15 cm auszubilden, um die Durchlässigkeit für Tiere zu gewährleisten.

#### **V5: Verwendung von insektenfreundlichem Licht**

Da das Baugebiet direkt an die freie Flur angrenzt, sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten zur Beleuchtung ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse zu verwenden.

### **6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Falls ein Gebäude abgerissen oder umgebaut werden soll, ist folgende CEF-Maßnahme erforderlich:

#### **CEF: Aufhängen von Nistkästen**

Für folgende Vogelarten sind im Frühjahr (spätestens bis Ende Februar) vor Beginn der Baumaßnahme Nistkästen aufzuhängen:

- Haussperling (Fluglochweite oval: 30 x 45 mm) am Gebäude (4 Stück)
- Feldsperling (Fluglochweite oval: 30 x 45 mm) am Gebäude (2 Stück)

Auf einen ausreichenden Abstand zwischen den Nistkästen ist zu achten. Die Nistkästen sind vor Beginn der Brutsaison spätestens bis Anfang Februar eines jeden Jahres zu reinigen.

## 7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.  
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Fläche des UG sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt.

Es konnten keine geschützten oder wertvollen Pflanzenarten nachgewiesen werden, da das UG keinen geeigneten Lebensraum für die potenziell vorkommenden Arten bietet.

#### 7.1.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot:** Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht unter das Schädigungs- und Störungsverbot. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können jedoch trotzdem erfüllt werden, wenn es sich um unverzichtbare Teilhabitate handelt, wie z. B. regelmäßig frequentierte Nahrungs- und Jagdhabitate. Werden diese Habitate jedoch nur unregelmäßig genutzt und sind daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art, fallen diese nicht unter die Schutzvorschriften (LANA 2010).

### 7.1.2.1 Säugetiere

Die im UG vorhandenen Ackerflächen können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für **Fledermäuse** ausgeschlossen werden. Ackerflächen weisen in der Regel die geringsten Aktivitätsdichten bei Fledermäusen auf. Angesichts der strukturellen Gegebenheiten (Fehlende Leitstrukturen, diffuse Oberflächenstruktur, fehlende Nahrungstiere etc.) sind Ackerflächen für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung als Jagd- und Nahrungshabitat.

Die Gehölz- und regelmäßig geschnittenen Heckenstrukturen könnten verschiedenen Fledermausarten als Nahrungshabitat dienen, welches artenschutzrechtlich jedoch untergeordnet ist, da es sich hier nicht um ein existenziell notwendiges Nahrungshabitat handelt. Darüber hinaus werden – nach derzeitigem Kenntnisstand – einige, wesentliche Gehölzstrukturen erhalten.

Der im UG vorhandene Gebäudebestand weist stellenweise für Fledermäuse möglicherweise geeignete Strukturen (z.B. Holzelemente, Öffnungen etc.) auf, so dass ein Vorhandensein von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse nicht auszuschließen ist. Bei Gebäudeabriss ist eine vorherige Begutachtung durch einen Fledermausexperten angeraten (Vermeidungsmaßnahme V3).

Aus der Gruppe der Säugetiere sind aus gutachterlicher Sicht auf Grund der strukturellen Gegebenheiten keine weiteren Arten prüfungsrelevant.

Eine Erfüllung der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände kann somit ausgeschlossen werden.

### 7.1.2.2 Reptilien

Die beschattenden Gehölz- und Heckenstrukturen entlang des Fahrenweges und im UG besitzen kein Habitatpotenzial. Weitere, für Reptilien wichtige Lebensraumstrukturen (wie Sonnplätze, Überwinterungsplätze, Versteckmöglichkeiten etc.) fehlen hier und im näheren Umgriff. Die im UG vorhandenen Flächen können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Reptilien somit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Im UG konnten im Rahmen der Begehungen keine Reptilienarten nachgewiesen werden. Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

### 7.1.2.3 Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Potenzielle Laichplätze finden sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Bebauung nicht. Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

#### 7.1.2.4 Fische

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

#### 7.1.2.5 Libellen

Das Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

#### 7.1.2.6 Schmetterlinge

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

#### 7.1.2.7 Weichtiere

Das Vorkommen von Weichtierarten kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände werden somit nicht erfüllt.

### 7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot:** Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Erfassung der Brutvogelbestände wurden fünf Übersichtsbegehungen im UG durchgeführt. Dabei wurden Reviergesang und Sichtbeobachtungen notiert. Die Begehungen fanden jeweils in den Morgenstunden, bis zu 4 Stunden nach Sonnenaufgang statt.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im UG und daran angrenzend nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EZB	Status im UG
Amsel*	<i>Turdus merula</i>				wahrscheinlicher Brutvogel (angr.)
Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>				wahrscheinlicher Brutvogel
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>				wahrscheinlicher Brutvogel (angr.)
Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>				wahrscheinlicher Brutvogel (angr.)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		g	wahrscheinlicher Brutvogel (angr.)
Elster*	<i>Pica pica</i>				Nahrungsgast (angr.)
Fasan*	<i>Phasianus colchicus</i>				Nahrungsgast (angr.)
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	V	V	u	wahrscheinlicher Brutvogel
Fitis*	<i>Phylloscopus trochilus</i>				Nahrungsgast (angr.)
Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>				Nahrungsgast
Graugans	<i>Anser anser</i>			g	Nahrungsgast (angr.)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		u	Überflieger
Grünfink*	<i>Chloris chloris</i>				wahrscheinlicher Brutvogel
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>				wahrscheinlicher Brutvogel
<b>Haussperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	V	V	u	wahrscheinlicher Brutvogel
Heckenbraunelle*	<i>Prunella modularis</i>				wahrscheinlicher Brutvogel (angr.)
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			g	Nahrungsgast (angr.)
Kleiber*	<i>Sitta europaea</i>				wahrscheinlicher Brutvogel (angr.)
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>				wahrscheinlicher Brutvogel (angr.)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	u	Nahrungsgast (angr.)
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>				Nahrungsgast / Durchzügler
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>				Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	u	Nahrungsgast (angr.)
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>				Nahrungsgast
Rostgans*	<i>Tadorna ferruginea</i>				Überflieger
Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>				wahrscheinlicher Brutvogel (angr.)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	g	Überflieger
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>			g	wahrscheinlicher Brutvogel (angr.)
Singdrossel*	<i>Turdus philomelos</i>				wahrscheinlicher Brutvogel (angr.)
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>		R	g	Überflieger
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		u	wahrscheinlicher Brutvogel (angr.), Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			g	Nahrungsgast

Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>				wahrscheinlicher Brutvogel (angr.)
Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>				wahrscheinlicher Brutvogel (angr.)

**fett** zu prüfende Art

**RLB** Rote Liste Bayerns und

**RLD** Rote Liste Deutschland

**EZB** Erhaltungszustand Kontinental Brutvorkommen

1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Art der Vorwarnliste, R = extrem selten, g= günstig, s= schlecht, u= ungünstig/unzureichend

\* weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

Brutvogel (= sicher brütend), wahrscheinlicher Brutvogel (= Brut aufgrund regelmäßiger Beobachtungen im Gebiet wahrscheinlich), möglicher Brutvogel (= Brut im Gebiet zwar möglich, aber nicht anzunehmen)

Es wurden insgesamt 34 Vogelarten festgestellt, Brutvögel, Durchzügler / Überflieger und Nahrungsgäste. Davon konnten 14 Arten im UG und 20 Arten in der unmittelbaren Umgebung beobachtet werden.



Abb. 24: Reviere saP-relevanter Vogelarten (Dg: Dorngrasmücke, Fe: Feldsperling, H: Haussperling, St: Schafstelze und Sti: Stieglitz)

### 7.2.1 Nicht planungsrelevante, häufige Vogelarten

Ein Teil der nachgewiesenen Arten sind sog. „Allerweltsarten“ (vgl. Tab. 1). Durch das Vorhaben erfolgt für diese Arten bei Umsetzung der in Kap. 6.1 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine populationsbezogene Verschlech-

terung des Erhaltungszustandes und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

Diese Arten brauchen keiner saP unterzogen werden, da eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit bei einer Umsetzung der in Kap. 6.1 beschriebenen Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

## 7.2.2 Planungsrelevante Vogelarten im UG

### 1. Nahrungsgast / Durchzügler / Überflieger

Als Nahrungsgast bzw. Durchzügler konnten im UG Graureiher, Rotmilan, Silberreiher und Turmfalke aufgenommen werden. Graugans, Höckerschwan, Mehl- und Rauchschnalbe konnten bei der Nahrungssuche auf den angrenzenden Ackerflächen sowie im Flug jagend beobachtet werden.

Es ist davon auszugehen, dass bei den als Durchzügler ermittelten Arten, die keinen direkten Bezug zum UG haben, sowie den festgestellten gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

### 2. Gebäudebrüter

Im Bereich der Gebäude befinden sich jeweils Brutstätten von Feld- und Haussperling an den Fassaden.

#### Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen)

Für die an den Gebäudefassaden nistenden Gebäudebrüter – insbesondere Feld- und Haussperling – besteht grundsätzlich eine erhöhte Tötungsgefahr, sofern bauliche Eingriffe während der Brutzeit erfolgen. Derzeit sind jedoch keine Gebäudeabriss geplant. Sollte es zu einem solchen Eingriff kommen, gewährleistet die Vermeidungsmaßnahme V2 („Zeitliche Beschränkung des Gebäudeabrisses“), dass Arbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit stattfinden. Dadurch wird sichergestellt, dass keine besetzten Nester mit Jungtieren oder Eiern betroffen sind.

Zudem ist eine betriebsbedingte Tötung von Individuen ausgeschlossen. Bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6.1) ist daher nicht zu erwarten, dass das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird.

#### Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Bei den betroffenen Gebäudebrütern (insbesondere Haussperling und Feldsperling) handelt es sich um an menschliche Siedlungsräume angepasste Kulturfolger, die regelmäßig anthropogene Störungen gewöhnt sind. Die baubedingten Einwirkungen im Zuge des Vorhabens sind zeitlich begrenzt und nicht geeignet, die Fortpflanzung oder den Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich zu beeinträchtigen. Zudem besteht für die betroffenen Arten eine Ausweichmöglichkeit in benachbarte geeignete Strukturen.

Vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

### Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Für den Fall, dass bauliche Eingriffe in betroffene Gebäude erforderlich werden, ist vorgesehen, durch rechtzeitig installierte Nistkästen einen funktionalen Erhalt der betroffenen Fortpflanzungsstätten sicherzustellen. An den neu errichteten bzw. umgebauten Gebäuden werden daher artspezifische Nistkästen angebracht. Die Installation erfolgt spätestens bis Ende Februar vor Beginn der Baumaßnahmen, um eine lückenlose Nutzungsmöglichkeit im darauffolgenden Brutzeitraum zu gewährleisten (vgl. CEF-Maßnahme).

Vorgesehen sind folgende Quartiere:

- Haussperling: 4 Nistkästen (Flugloch oval 30 × 45 mm)
- Feldsperling: 2 Nistkästen (Flugloch oval 30 × 45 mm)

Durch diese Maßnahmen wird die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten erhalten, sodass eine Schädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Bei vollständiger Umsetzung der Maßnahmen (siehe Kap. 6.1) ist eine Erfüllung des Verbotstatbestands nicht zu erwarten.

### **7.2.3 Planungsrelevante Vogelarten angrenzend an das UG**

In den Gehölzen rund um den Bauhof konnten Reviere von planungsrelevanten Vogelarten (Dorngrasmücke und Stieglitz) nachgewiesen werden. Zudem wurden im größeren räumlichen Umfeld (südlich des Planungsgebietes) zwei Schafstelzen-Reviere nachgewiesen.

Grundlegend ist festzuhalten, dass es sich bei dem geplanten Standort um einen aus avifaunistischer Sicht vorbelasteten Standort mit teilweise bestehender Kulissenwirkung (z. B. aufgrund bestehender Bebauung, Gehölzstrukturen etc.) handelt.

Durch die Umsetzung der Planung wird weder in die Gehölze rund um den Bauhof noch in die Ackerflächen in der Umgebung eingegriffen. Direkte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen somit nicht. Eine Tötung ist ebenfalls auszuschließen. Durch die Entfernung der Schafstelzen-Reviere ist nicht davon auszugehen, dass Fernwirkungen durch das geplante Bauvorhaben zu erwarten sind.

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist für angrenzend nachgewiesene Vogelarten nicht zu erwarten.

### **7.3 Sonstige Arten**

Als nicht saP-relevante Arten konnten auf den angrenzenden Ackerflächen immer wieder Feldhasen oder Rehe angetroffen werden.

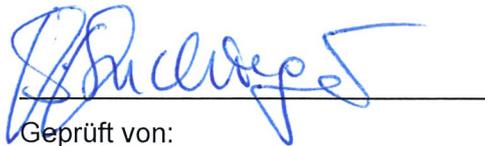
## **8 Gutachterliches Fazit**

Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die gemeinschaftsrechtlich streng geschützten Arten systematisch betrachtet und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG detailliert geprüft.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Bergheim Süd II“ kommt zum Ergebnis, dass bei Umsetzung der in Kapitel 6 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die betrachteten Arten(gruppen) erfüllt werden.

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach nicht erforderlich.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 23.05.2025



Geprüft von:

Birgit Buchinger,

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

## 9 Literaturverzeichnis

### Gesetze

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005. S. 258)

### Literatur

Andrä, E. et al. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Bayer. LfU 166. 384 S. Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Doerpinghaus A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Zauneidechse, Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen, 36 S.

StMUV: Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), München (22.02.2023)

Südbeck P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

Svenson, Lars, Peter J. Grant, Killian Mullarney und Dan Zetterstrom (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart.